

IG-L 100 – Aktuelle Entwicklungen am Beispiel der Steiermark

Forschungszentrum für Klimaschutzrecht -
ClimLaw:Graz

Mag. iur. Florian Kohlfürst

02.10.2025

Einleitung



- Salzburg: IG-L-Geschwindigkeitsbeschränkungen bereits im Jahr 2023 aufgehoben
- Steiermark: Außerkrafttreten einer von zwei Verordnungen am 17.4.2025
- Feinstaub und Stickstoffoxide im Fokus
- Aufbau der Präsentation
 - Europa
 - Österreich
 - Steiermark
 - Chancen für gegenläufige Entwicklungen

Europarechtliche Vorgaben

RL (EU) 2008/50/EG über
Luftqualität und saubere Luft für
Europa



Grenzwerte und Alarmschwellen



- Feinstaub (PM_{10})
 - Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (darf 35 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$
- Stickstoffdioxid (NO_2)
 - Stundenmittelwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (darf 18 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$
 - Alarmschwelle von $400 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Stundenmittelwert)

Überschreitung von Grenzwerten und Alarmschwellen



Luftqualitätspläne (Art 23 Luftqualitäts-RL)

- Ort der Überschreitung und allgemeine Informationen dazu
- Art, Ursprung und Beurteilung der Verschmutzung
- Analyse der Lage und Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben

Pläne für kurzfristige Maßnahmen (Art 24 Luftqualitäts-RL)

- Kraftfahrzeugverkehr
- Bautätigkeiten
- Betrieb von Industrieanlagen
- Bereich Haushaltsheizungen



Nationale Rechtsgrundlagen

Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L)

IG-L - Grundlegendes



- Bundesgesetz
- Vollzug in Bezug auf Maßnahmen bei Überschreitung grundsätzlich durch LH und ihm unterstellte Behörden (§ 17 Abs 1 IG-L)
- Grenzwerte (§ 3 Abs 1 iVm Anlagen 1a und 1b IG-L)
 - Grenzwerte entsprechen grundsätzlich den Unionsvorgaben
 - Tagesmittelwert für Feinstaub darf nur an 25 Tagen im Jahr – nicht 35 überschritten werden
 - Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid beträgt nur 30 µg/m³ – nicht 40 µg/m³
- Alarmwerte (§ 3 Abs 2 iVm Anlage 4 IG-L)
 - für NO₂ festgelegter Alarmwert entspricht der Unionsvorgabe

IG-L – Vorgaben bei Überschreitung I



- Erstellung eines Programms (§ 9a IG-L)
 - Plan (nicht verbindlich)
 - keine VO
- Anordnung von Maßnahmen mittels VO auf Grundlage des Programms (§ 10 IG-L)
 - spätestens 21 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde
 - Festlegung des Sanierungsgebiets, in dem die jeweilige Maßnahme gilt
- Maßnahmen bei Überschreitung einer Alarmschwelle (§§ 26a und 26b IG-L)

IG-L – Vorgaben bei Überschreitung II



- Maßnahmen (§§ 13 – 16 IG-L)
 - Anlagen
 - Kraftfahrzeuge
 - Stoffe, Zubereitungen und Produkte
 - Maßnahmen für Verbrennen im Freien
 - Zusätzliche Maßnahmen
- Maßnahmen für Kraftfahrzeuge
 - Fahrverbote für bestimmte Fahrzeugklassen
 - Fahrverbote für KFZ bestimmter Abgasklassen
 - Fahrverbote für bestimmte Tage bzw. bestimmte Tageszeiten
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen



Maßnahmen in der Steiermark

Luftqualitätsprogramm und
Maßnahmenverordnungen

Luftreinhalteprogramm 2019



- Umsetzung des § 9a IG-L
- seit dem Luftreinhalteprogramm 2019 wurde kein neues erstellt
- Zielsetzung: Einhaltung der Grenzwerte zur Luftreinhaltung
- unterschiedliche Maßnahmen
 - Motoremissionen
 - Winterdienst
 - Landwirtschaft
 - Energie und Hausbrand
 - Verkehr und Raumplanung

Stmk Luftreinhalteverordnung



- Ausweisung von Sanierungsgebieten inkl Unterteilung in Bezirken, Gemeinden und Katastralgemeinden
 - Großraum Graz
 - Außeralpine Steiermark
- Ausgewählte Maßnahmen
 - Fahrbeschränkungen für alle Nutzfahrzeuge
 - Mindestemissionsstandards für Taxis
 - Verwendungsbeschränkungen für Heizöl
 - Landwirtschaft
 - Gülleanlagen

VBA-Verordnung-IG-L Steiermark



- 4 Korridore innerhalb besagter Sanierungsgebiete für die Schwellenwerte festgelegt wurden
 - Ost: A2 Knoten Graz-West bis Anschlussstelle Sinabelkirchen (in beide Fahrtrichtungen)
 - West: A2 Anschlussstelle Lieboch bis Knoten Graz-West (in beide Fahrtrichtungen)
 - Süd: A9 Anschlussstelle Leibnitz bis Knoten Graz West (in beide Fahrtrichtungen)
 - Nord: A9 Knoten Peggau-Deutschfeistritz bis Gratkorntunnel Nord und Ende Gratkorntunnel Nord bis Gratkorntunnel Süd bzw Ende Gratkorntunnel Süd bis Gratkorntunnel Nord und Ende Gratkorntunnel Nord bis Knoten Peggau-Deutschfeistritz
- Für die Korridore stehen jeweils Mess- und Ersatzmessstellen zur Verfügung.

Bei Überschreiten der Schwellenwerte wurde schließlich die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h beschränkt.

IG-L VO Feldkirchen

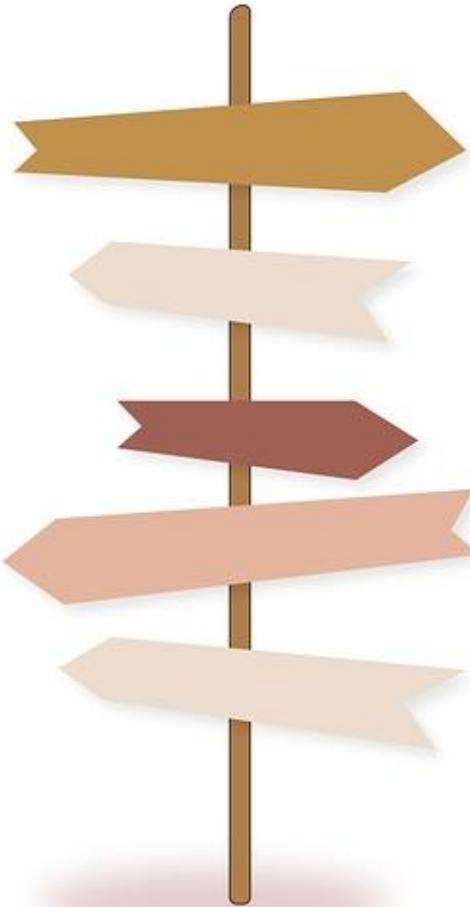


- gilt für zwei Streckenabschnitte auf der A2
 - Knoten Graz Ost bis Knoten Graz West (Fahrtrichtung Klagenfurt)
 - Knoten Graz West bis Knoten Graz Ost (Fahrtrichtung Wien)
- dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h
- besteht unabhängig von Grenzwerten

Aufhebung der VBA-Verordnung-IG-L Steiermark



- Aufhebung durch LGBI Nr. 26/2025 vom 15.4.2025
- Außerkrafttreten der Verordnung am 17.4.2025
- Begründung:
 - Werte werden seit Jahren eingehalten
 - fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung
 - keine EU-Vorgabe für ein Tempolimit
 - Tempolimit allein reicht nicht zur Einhaltung der Grenzwerte der neuen EU-RL; aus diesem Grund sei ein neues Maßnahmenbündel erforderlich



Chancen für gegenläufige Entwicklungen

Verstoß gegen Unionsrecht oder nationales Recht?



- Maßnahmen für Kraftfahrzeuge nur eine von vielen Möglichkeiten; es besteht keine Pflicht für diese
- Wenn Grenzwerte eingehalten werden, bedarf es gar keiner Maßnahmenverordnung.
- Bestehende Verordnungen können aufgehoben werden, auch wenn das IG-L dies nicht explizit vorsieht.
- In den vergangenen Jahren wurden die Werte an allen betroffenen Messstellen eingehalten.
- Aufhebung ist im Ergebnis rechtlich zulässig.

Konflikt mit der Neufassung der RL? I



RL (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa

- Feinstaub (PM_{10})
 - Tagesmittelwert von $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (darf 18 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$
 - Alarmschwelle von $90 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Tagesmittelwert)
- Stickstoffdioxid (NO_2)
 - Stundenmittelwert von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (darf 3 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (darf 18 mal im Kalenderjahr überschritten werden)
 - Jahresmittelwert von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$
 - Alarmschwelle von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Stundenmittelwert)

Konflikt mit der Neufassung der RL?

II



- Im Hinblick auf die neu geltenden Grenzwerte würde es zu Überschreitungen kommen.
- Luftqualitätspläne und Luftqualitätsfahrpläne (Art 19 RL)
- Pläne für kurzfristige Maßnahmen (Art 20 RL)
- konkretere Angaben für Maßnahmen im Rahmen der Luftqualitätspläne (Vorschläge)
 - keine Pflicht zur Einführung eines Tempolimits
 - Vorschläge in Bezug auf Autos tendieren in Richtung von Anreizen für „mehr autofrei“, emissionsfreie Fahrzeuge und Carsharing bzw Fahrgemeinschaften

Individuelle Handlungsspielräume



- Antragsrecht für unmittelbar betroffene natürliche Personen und anerkannte Umweltorganisationen zur Erstellung oder Überarbeitung eines Luftreinhalteprogramms (§ 9a Abs 11 IG-L)
- Unmittelbare Betroffenheit: Gefährdung der Gesundheit aufgrund der Überschreitung eines Grenzwerts
- Anerkannte Umweltorganisation: Kriterien nach § 19 Abs 6 und 7 UVP-G
- Führt nicht automatisch zur Einführung eines Tempolimits, weil auch andere Maßnahmen des Katalogs des IG-L vorgesehen werden können.

Abschließende Betrachtungen



Abschließende Betrachtungen



- Abwarten der Ergebnisse im kommenden Jahr
- Unabhängig davon werden in den kommenden Jahren wieder Maßnahmen zu ergreifen sein.
- Errungenschaften durch den Lufthunderter
- Sinnhaftigkeit der Aufhebung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

UNIVERSITY OF GRAZ

Research Center for Climate Law
(ClimLaw: Graz)



**University of Graz
ClimLaw Research Center**

Mag. iur. Florian Kohlfürst
Attemsgasse 11/EG, 8010 Graz, Österreich
+43 (0) 316 / 380-6705 | florian.kohlfuerst@uni-graz.at
climlaw.uni-graz.at